

34

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 25/92

vom

11. November 1992

in der Familiensache

Matthias H [REDACTED], M [REDACTED] 171, H [REDACTED],

Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], J [REDACTED] 30,
H [REDACTED] -

gegen

Kristin H [REDACTED] geb. G [REDACTED], I [REDACTED] S [REDACTED] 13,
J [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] - [REDACTED] und
[REDACTED], H [REDACTED] Straße 4,
B [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. November 1992 durch die Richter Dr. Zysk, Dr. Krohn,
Nonnenkamp, Dr. Knauber und Dr. Hahne

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Tostedt.

Gründe:

1. Die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung
durch den Bundesgerichtshof nach § 36 Nr. 6 ZPO sind er-
füllt.

Mit den Amtsgerichten Hamburg (Beschuß vom 7. Oktober
1992) und Tostedt (Beschuß vom 19. Oktober 1992) haben
sich zwei Amtsgerichte, von denen eines für die Entschei-
dung zuständig ist, nach Eintritt der Rechtshängigkeit i.S.
von § 36 Nr. 6 ZPO "rechtskräftig" für unzuständig erklärt.

2. Das Amtsgericht Tostedt ist an den Verweisungsbe-
schluß des Amtsgerichts Hamburg vom 7. Oktober 1992 gebun-
den, § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO.

Gründe, die der Bindungswirkung des nach Gewährung des
rechtlichen Gehörs an beide Parteien ergangenen Verwei-
sungsbeschlusses ausnahmsweise entgegenstehen könnten,
(BGHZ 71, 69, 72), liegen entgegen der Auffassung des Amts-
gerichts Tostedt nicht vor. Insbesondere kann nicht davon
ausgegangen werden, daß die Verweisung jeglicher Rechts-

- 3 -

grundlage entbehrt und sich deshalb als willkürlich erweist.

Die Zuständigkeit bestimmte sich, da die Parteien keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr hatten (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO), gemäß § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO danach, wo die Ehefrau bei Eintritt der Rechtshängigkeit mit den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, d.h., wo sie tatsächlich regelmäßig während einer gewissen Dauer verweilte, ohne daß es insoweit der Begründung eines Mittelpunktes ihrer Lebenshaltung bedurfte (vgl. BGB-RGRK/Krüger-Nieland 12. Aufl. § 7 Rdn. 14). Hierzu hat die Ehefrau unwidersprochen vorgetragen, sie habe nach ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung im April 1991 vorübergehend ihren Wohnsitz in der Beekstraße 8 in Harmstorf genommen und sich für kurze Zeit mit beiden Kindern bei ihrer Schwester im Mittelweg 171 (richtig: 31) in Hamburg 13 aufgehalten; eine polizeiliche An- bzw. Abmeldung betreffend die Wohnung im Mittelweg sei nicht erfolgt, da der dortige Aufenthalt von vorneherein im Hinblick auf den beabsichtigten Umzug nach Harmstorf zeitlich befristet gewesen sei. Aus diesen Ausführungen kann nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden, ob die Ehefrau mit den Kindern bei Zustellung des Scheidungsantrags am 25. Juni 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Harmstorf oder bei ihrer Schwester in Hamburg, Mittelweg hatte; die Zustellung in Hamburg erfolgte durch Niederlegung zur Post. Da die Ehefrau jedoch bereits am 13. April 1991 bei Abschluß der notariellen Scheidungsvereinbarung als ihren Wohnsitz die Anschrift in Harmstorf angegeben hatte, kann der Verweisungsbeschluß jedenfalls nicht als willkürlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3A

- 4 -

angesehen werden. Die gegebenen Umstände rechtfertigen damit keine Ausnahme von dem Grundsatz, daß auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse generell bindend sind (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluß vom 15. Mai 1991

- XII ARZ 9/91 = BGHR ZPO § 281 Abs. 2 Satz 2 Bindungswirkung 4).

Zysk

Krohn